

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe

Auf Grund des Art. 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe"
- (2) Er hat seinen Sitz in Vachendorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Grabenstätt, Vachendorf, Chieming und Bergen.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt:

Von der Gemeinde Grabenstätt

die Gemeindeteile Höring, Zeiering, Wolferting, Buch, Lenthal, Gutharting, Fernbichl, Stadeln, Fliegeneck, Hachsenöst, Hütt, Kroneck, Schneereut und Winkl einschließlich Siedlung, Pitzloch mit Ausnahme vom „Gewerbegebiet Aberg“, Bergen, Brodeich, Erlstätt, Heilegart, Innerlohen, Kaltenbach, Kraimoos, Langenspach, Niederndorf, Tettenmoos und Vocking.

Von der Gemeinde Vachendorf

die Gemeindeteile Büchling, Einharting, Geiselprechtling, Hiensdorf, Humhausen, Lug Nr. 1 und 2, Mühlbach, Mühlen, Wipfing, Wörglham, Vachendorf, Hasperting und Schlecht Nr. 1 und 2.

Von der Gemeinde Chieming

die Gemeindeteile Klee ham und Außerlohen, ferner die Anwesen Eglsee 6, Laimgrub Nr. 7 und 8. Ebenfalls alle Grundstücke, die an die Staatsstraße 2095 grenzen, von der Gemeindegrenze Chieming-Grabenstätt bis einschließlich Fl.Nr. 2481 und dem gegenüberliegenden Grundstück Fl.Nr. 778.

Von der Gemeinde Bergen

das Anwesen Rumgrabener Str. 20, von Enthal: Knoglst. 18 und 20, Hautzenbichl 3, sowie das Gewerbegebiet nördlich der Autobahn.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich ohne Gewinnerzielungsabsicht eine zentrale Wasserversorgungsanlage zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden und
 - c) die weiteren Verbandsräte.

(2) Die weiteren Verbandsräte werden durch Gemeinderatsbeschluss der Verbandsgemeinden, jeweils nach der Gemeindewahl, auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet pro volle 25.000 cbm verkauften Wassers je einen weiteren Verbandsrat. Maßgebend ist der Wasserverbrauch im Jahr vor Beginn der Wahlzeit.

(4) Soweit die Vertretung der Verbandsräte nicht gesetzlich geregelt ist, sind die Vertreter der Verbandsräte wie diese zu bestimmen (§ 6 Abs. 2). Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(5) Wird ein 1. Bürgermeister oder Verbandsrat zum Verbandsvorsitzenden gewählt, scheidet er als Verbandsrat aus; die betreffende Gemeinde hat einen weiteren Verbandsrat zu bestellen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben in der Verbandsversammlung je eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde, oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft / das Wasserwirtschaftsamt Traunstein unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, siehe § 6 Abs. (6). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

Dem Verbandsausschuss obliegen

- a) die Vorberatung der von der Verbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen,
- b) im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Maßnahmen zum Ausbau und Betrieb der Verbandsanlagen und innerhalb der Haushaltsansätze der Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen,
- c) der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert im einzelnen 40.000,-- DM (20.451,68 €) nicht übersteigt,
- d) die Sorge für die wirtschaftliche Verwaltung der Einrichtungen des Zweckverbandes,
- e) die Stellungnahme im Widerspruchsverfahren nach § 72 VwGO und Art. 119 GO,
- f) die Erledigung der von der Verbandsversammlung im einzelnen übertragenen Aufgaben.

§ 13 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Zum Verbandsvorsitzenden wählbar sind alle Gemeindebürger, die in ihrer Gemeinde die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Bürgermeisteramt erfüllen und im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen.

(5) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 7 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Vorjahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen (§ 6 Abs. (2)).

§ 16 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.
- (2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 17 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung wird vom Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (3) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Besondere Pflichten und Rechte der Verbandsmitglieder

§ 18 Mitteilungspflicht, Überwachung von Hydranten, Bekanntmachungen

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet

- a) die Durchführung allgemeiner oder vom Zweckverband besonders erlassener Anordnungen zur Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen,
- b) die Stellungnahme des Zweckverbandes über alle Baugebietsausweisungen, Bauanträge und Bauanfragen sowie alle vorgesehenen Tiefbaumaßnahmen (Straßen- und Kanalbaumaßnahmen,

Kabelverlegungen usw.) vor Weiterleitung an die zuständigen Genehmigungsbehörden oder Bauträger einzuholen. Vor Inangriffnahme eigener Bauvorhaben der Gemeinden ist das Einvernehmen mit dem Zweckverband auch dann herzustellen, wenn das Bauvorhaben genehmigungsfrei ist,

c) die in ihrem Bereich für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile (Hydranten usw.) zu überwachen und äußerlich stets in Ordnung zu halten (z.B. schnee- und eisfrei),

d) die für die Wasserabnehmer bestimmten Bekanntmachungen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der vom Zweckverband erlassenen Satzungen, im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes (§ 3) in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 19 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der in den letzten drei Jahren im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen zu verteilen,

(2) scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 21 vom 20. Juni 1997) zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 47 vom 20. Dezember 2002) außer Kraft.

Mühlen, den 04.12.2014

Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender